Beschaffungsvertrag (Zuliefervertrag)

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Besteller»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Lieferant».

Präambel

[Kurzbeschrieb Besteller]

[Kurzbeschrieb Lieferant]

Mit diesem Vertrag wollen die Parteien die Grundsätze für alle künftigen Lieferungen von Produkten und/oder die Erbringung von sonstigen Leistungen des Lieferanten an den Besteller regeln.

I. Vertragsgegenstand

1

Gegenstand dieses Vertrages sind die Lieferung der Produkte und die Erbringung von sonstigen Leistungen des Lieferanten, die in diesem Vertrag und seinen Anhängen umschrieben werden. Unter diesen Vertrag fallen auch die Lieferung von Ersatzteilen und die Erbringung von Serviceleistungen des Lieferanten.

II. Lieferbeziehung

A. Vertragsprodukte

2

Die Produkte und Leistungen, die unter diesen Vertrag fallen, werden in Anhang 1 umschrieben. Die Parteien können durch Anpassung des Anhanges 1 jederzeit neue Produkte oder Leistungen diesem Vertrag unterstellen oder bestehende Produkte und Leistungen streichen. Die Produkte und Leistungen, die in Anhang 1 aufgeführt werden, werden im Folgenden als «Vertragsprodukte» bezeichnet. Wenn der Lieferant dem Besteller Produkte liefert oder Leistungen erbringt, die nicht im Anhang 1 aufgeführt sind, so wird vermutet, dass sie gleichwohl unter diesen Vertrag fallen und demnach als Vertragsprodukte gelten sollen, soweit nicht ausdrücklich oder aus den Umständen hervorgeht, dass die Parteien anderer Ansicht sind.

3

Die Parteien definieren für jedes Vertragsprodukt die Produkte- und (gegebenenfalls) Prozessspezifikationen in einem separaten Anhang 2a bis 2n. Mit Unterzeichnung eines entsprechenden Anhanges werden die Produkte- und Prozessspezifikationen verbindlich. Die dort aufgeführten Eigenschaften der Vertragsprodukte sind zugesicherte Eigenschaften.

4

Eine Änderung der Produkte- und Prozessspezifikationen ist nur im gegenseitigen Einverständnis möglich. Der Lieferant darf insbesondere nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Bestellers von den in den Anhängen 2 festgelegten Spezifikationen abweichen. Wünscht eine Partei aus gutem Grund eine Änderung dieser Spezifikationen, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe des Grundes mit. Einigen sich die Parteien auf eine Änderung der Spezifikationen, so wird eine neue Version des entsprechenden Anhanges mit Angabe des Inkrafttretens ausgefertigt und unterzeichnet. Ohne Einigung (und bis zum Inkrafttreten einer Änderung) gelten die bisherigen Spezifikationen. Ist einer Partei die Fortführung des Vertrages mit unveränderten Spezifikationen nach Treu und Glauben nicht zumutbar und ist eine einvernehmliche, angemessene Änderung, welche den vorgetragenen Gründen Rechnung trägt, nicht möglich, so kann die änderungswillige Partei den Vertrag nach den Bestimmungen von Vertragsziffer 48 ausserordentlich kündigen, wenn sie dies der anderen Partei innerhalb von längstens 3 Monaten nach dem Zeitpunkt mitteilt, an dem sie der anderen Partei den Änderungswunsch mitgeteilt hat.

5

Die Parteien können für einzelne Vertragsprodukte gesonderte Qualitätsvereinbarungen schliessen, in denen weitere Definitionen getroffen werden, die über die Produkt- und Prozessspezifikationen hinausgehen. Solche Qualitätsvereinbarungen werden als Anhänge 3a bis 3n diesem Vertrag beigefügt. Für die Änderung der Qualitätsvereinbarungen gelten die Grundsätze der Vertragsziffer 4 in gleicher Weise.

B. Preise

6

Die Preise für die Vertragsprodukte und deren Gültigkeitsdauer ergeben sich aus der Preisliste in Anhang 4. Wenn keine Partei eine Änderung der Preise wünscht, so verlängert sich die Gültigkeit der Preisliste jeweils um 12 Monate.

7

Wünscht eine Partei die Preise anzupassen, so teilt sie dies der anderen Partei schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Preisgültigkeit mit unter Beilage einer neuen Version von Anhang 4. Die andere Partei teilt der änderungswilligen Partei innerhalb von fünf Arbeitstagen mit, ob sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden ist, oder ob diesbezüglich Verhandlungen aufgenommen werden sollen. Im ersten Falle gelten die neuen Preise gemäss dem neuen Anhang 4 auf den Beginn einer neuen 12-Monatsperiode. Im anderen Fall sind beide Parteien verpflichtet, ernsthaft über eine sachgemässe Anpassung der Preise zu verhandeln. Massgebende Kriterien für die Preisanpassung sind insbesondere die Kosten der Rohstoffe, der Arbeit und der Energie, die für die Herstellung der Vertragsprodukte verwendet werden. Die Partei, die Änderungen wünscht, hat der anderen Partei darzulegen, inwiefern sich diese Parameter (oder andere Parameter, auf die sich der Änderungswunsch stützt) seit Inkrafttreten der aktuellen Preise verändert haben. Einigen sich die Parteien bis einen Monat vor Ablauf der Preisgültigkeit nicht auf die Festlegung neuer Preise, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag gemäss den Bestimmungen von Vertragsziffer 48 ausserordentlich zu kündigen, wenn sie dies der anderen Partei bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Preisgültigkeit mitteilt. In diesem Falle gelten die bisherigen Preise bis zum Kündigungstermin weiter. Macht keine Partei von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so gilt der Vertrag mit den unveränderten Preisen für eine weitere 12-Monatsperiode weiter.

8

Der Lieferant sichert dem Besteller eine Meistbegünstigung zu. Das bedeutet, dass er keinem anderen Kunden bei vergleichbaren Produkten und Mengen bessere Konditionen gewährt als dem Besteller.

9

Der Besteller verpflichtet sich, korrekte Rechnungen des Lieferanten innerhalb von [Zeitangabe] nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von [Dauer] Tagen gewährt der Lieferant 2% Skonto.

10

Die Rechnungen des Lieferanten haben folgende Angaben zu enthalten:

– [Für den Besteller wichtige Angaben]

C. Werkzeuge

11

Müssen für die Herstellung der Vertragsprodukte vom Lieferanten eigens spezielle Werkzeuge beschafft werden, so treffen die Parteien eine entsprechende Vereinbarung, in welcher insbesondere die Finanzierung, die Lebensdauer, das Eigentum, und die Verantwortung für Unterhalt und Ersatz geregelt werden. Die entsprechenden Vereinbarungen bilden als Anhang 5a bis 5n Bestandteile dieses Vertrages.

12

Ohne entsprechende Vereinbarung in einem Anhang gelten die nachfolgenden Regeln:

13

Die Werkzeuge sind Eigentum des Bestellers, sofern sich der Besteller an den Beschaffungskosten beteiligt hat und der Lieferant vor der Beschaffung nicht ausdrücklich festgehalten hat, dass der Kostenbeitrag des Bestellers die Beschaffungskosten nicht vollständig deckt und er daher Eigentum am Werkzeug beansprucht. Werkzeuge, die im Eigentum des Bestellers stehen, sind durch den Lieferanten entsprechend zu kennzeichnen und gegen Diebstahl und Elementarschäden zu versichern. Der Besteller kann die Werkzeuge jederzeit abziehen. Der Lieferant verzichtet auf jegliches Zurückbehaltungsrecht (namentlich auf das Retentionsrecht nach Art. 895 ff. ZGB).

14

Der gewöhnliche Unterhalt der Werkzeuge ist Sache des Lieferanten. Gleiches gilt für Reparaturen, die die Folge unsachgemässer Benützung sind.

15

Der ordentliche Ersatz des Werkzeuges nach Ablauf der zu erwartenden Lebensdauer ist Sache des Bestellers, sofern dieser Eigentümer des Werkzeuges ist. Ist der Lieferant Eigentümer des Werkzeuges, so ist der Ersatz des Werkzeuges Sache des Lieferanten. Gleiches gilt, wenn das Werkzeug nach einem Diebstahl oder einem Elementarereignis neu beschafft oder repariert werden muss.

D. Abwicklung der Lieferungen

a) Bestellwesen

16

Der Besteller übermittelt dem Lieferanten für jedes Vertragsprodukt pro Kalenderjahr eine voraussichtliche Bedarfsmenge. Diese Angaben sind für den Besteller unverbindlich.

17

Darüber hinaus übermittelt der Besteller dem Lieferanten monatlich rollend für jedes Vertragsprodukt eine Rahmenbestellung, die den Bedarf für drei Monate und die voraussichtlichen Abrufdaten enthält. Diese Rahmenbestellungen sind für den Besteller betreffend das Volumen in dem Sinne verbindlich, als dieser sich verpflichtet, die entsprechenden Mengen innerhalb von maximal 6 Monaten abzurufen. Die voraussichtlichen Abrufdaten sind unverbindlich.

18

Der Besteller übermittelt dem Lieferanten schliesslich in jeder Hinsicht verbindliche Einzel-Bestellungen (Abrufe), in denen die Mengen und Lieferdaten festgehalten werden.

19

Die Parteien können für jedes Vertragsprodukt in den Produkt- und Prozessspezifikationen (vgl. Vertragsziffer 3) Standardlieferzeiten definieren. Diese gelten, soweit sich die Abrufe des Bestellers innerhalb der Rahmenbestellungen bewegen.

20

[Vorschlag für die technische Abwicklung: individuell pro Lieferant definieren]

b) Liefermodalitäten

21

Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, erfolgen die Lieferungen [INCOTERMS 2010].

22

Die Parteien können in den Qualitätsvereinbarungen (vgl. Vertragsziffer 5) Verpackungsvorgaben für die Vertragsprodukte definieren.

23

Der Lieferant legt jeder Lieferung von Vertragsprodukten die folgenden Dokumente bei:

– [Lieferschein, ev. Qualitätszeugnisse usw.]

24

Der Besteller wird bei der Warenannahme die Identität, die Quantität und das Vorliegen von Transportschäden prüfen und diesbezügliche Mängel dem Lieferanten innerhalb von längstens fünf Arbeitstagen mitteilen. Transportschäden rügt der Besteller in der Regel zusätzlich gegenüber dem Transporteur. Im Übrigen ist der Besteller von der Durchführung einer Prüfung der Vertragsprodukte nach der Annahme befreit. Der Lieferant wird daher gegenüber dem Besteller nicht die Verwirkung der Mängelrechte wegen unterlassener Prüfung und Rüge geltend machen.

E. Leistungssicherung

a) Sachgewährleistung

25

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Vertragsprodukte den vereinbarten Spezifikationen und den Qualitätsvereinbarungen (Vertragsziffer 3 und 5) entsprechen, für den vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind, dem anerkannten Stand der Technik entsprechen und frei sind von Mängeln in Konstruktion, Material und Ausführung. Der Lieferant gibt für Sicherheitsbauteile eine EU-Konformitätserklärung gemäss Art. 8 der Maschinen-Richtlinie (Nr. 89/392/EWG samt Nachträgen) ab.

Variante bei Bauprodukten:

Der Lieferant bestätigt ferner, dass die von ihm gelieferten Vertragsprodukte die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nach dem Bauproduktegesetz (Art. 4 Abs. 1 BauPG) erfüllen, d.h. dass sie «bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwenderinnen und Verwender oder Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden». Soweit die gelieferten Vertragsprodukte von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst sind oder für sie eine ETB (Europäische Technische Bewertung) ausgestellt worden ist, verpflichtet sich der Lieferant, dem Besteller auf erste Aufforderung hin eine Leistungserklärung des Herstellers für das Vertragsprodukt zur Verfügung zu stellen (Art. 5 Abs. 1 BauPG). Sind die gelieferten Vertragsprodukte nicht von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst oder ist für sie keine ETB (Europäische Technische Bewertung) ausgestellt worden, so dokumentiert der Lieferant auf erste Aufforderung des Bestellers auf andere Weise, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind, indem er z.B. eine Herstellererklärung des Herstellers beibringt (Art. 4 Abs. 3 BauPG).

Zudem leistet der Lieferant dafür Gewähr, dass mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Vertragsprodukte durch den Besteller und dessen Kunden keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

26

Die Garantiefrist beträgt 24 [bei Bauprodukten 60] Monate ab Abnahme der Produkte des Bestellers, in welche die Vertragsprodukte eingebaut worden sind, durch den Kunden des Bestellers, längstens 30 [bei Bauprodukten 66] Monate ab Lieferung der Vertragsprodukte an den Besteller.

27

Stellt der Besteller an gelieferten Vertragsprodukten Mängel fest, so wird er dies dem Lieferanten innerhalb von [Zahl] Arbeitstagen mitteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, die mangelhaften Vertragsprodukte nach seiner Wahl nachzubessern oder auszutauschen. Er trägt alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Austausch zusammenhängenden Kosten (Untersuchung, Demontage, Transport, Montage usw.). Gelingt es dem Lieferanten nicht, innert angemessener Frist den vertragskonformen Zustand herzustellen, ist der Besteller berechtigt, nach eigener Wahl entweder eine Preisminderung zu verlangen oder – bei schweren Mängeln – vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die mangelhaften Vertragsprodukte selber oder durch einen Dritten nachzubessern oder auszutauschen oder nachbessern oder austauschen zu lassen. Vom Lieferanten nachgebesserte Vertragsprodukte sind durch den Besteller freizugeben.

28

Wenn von einer Lieferung mehr als [Zahl]% der Vertragsprodukte mangelhaft sind, so liegt ein Serieschaden vor. In diesem Falle ist der Besteller berechtigt, alle Vertragsprodukte der ganzen Lieferung und alle Vertragsprodukte, die aus der gleichen Produktionscharge stammen, zurückzuweisen, auch wenn nachweislich nicht alle Vertragsprodukte mangelhaft sind. Es ist dann Sache des Lieferanten, die zurückgewiesenen Vertragsprodukte einzeln zu prüfen und die mangelfreien Teile auszusortieren. Will der Lieferant dem Besteller Vertragsprodukte aus einer solchen Lieferung wieder liefern, so hat er den Besteller darüber zu informieren. Die Lieferung ist nur dann zulässig, wenn der Besteller dem Prüfprozedere vorgängig zugestimmt hat und der Lieferant in der Lage ist, zu dokumentieren, dass alle gelieferten Teile nach diesem Prozedere geprüft worden sind.

29

Wenn dem Besteller als Folge der Lieferung mangelhafter Vertragsprodukte ein Schaden entsteht, so verpflichtet sich der Lieferant, diesen zu tragen, soweit er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden am Mangel trifft.

30

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen und während der ganzen Laufzeit dieses Vertrages beizubehalten, die Personen- und Sachschäden (und Folgeschäden daraus) bis zu einem Maximalbetrag von CHF [Zahl] pro Schadenfall deckt. Er verpflichtet sich, dem Besteller auf dessen Verlangen jederzeit einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu übergeben.

b) Produktehaftpflichtregress

31

Wird der Besteller von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des Produktehaftpflichtrechts belangt, weil Vertragsprodukte fehlerhaft im Sinne dieser Bestimmungen sind, so stellt der Lieferant den Besteller von diesen Ansprüchen frei. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferanten zu informieren, sobald er von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält und ihm zu ermöglichen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Der Besteller kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen, wenn klar ist, dass nur Vertragsprodukte des Lieferanten die Ursache der Schäden sein können.

32

Drängt sich nach der Einschätzung des Bestellers wegen fehlerhafter Vertragsprodukte ein Produkterückruf auf, so orientiert der Besteller den Lieferanten unverzüglich, sofern nicht Gefahr im Verzug liegt. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit der Rückruf wegen Fehlern seiner Vertragsprodukte notwendig geworden ist. Liegen mehrere Gründe für einen Rückruf vor, so werden die Kosten anteilmässig getragen.

33

Die Ansprüche des Bestellers gegenüber dem Lieferanten in diesem Zusammenhang verjähren gleich wie die Ansprüche des geschädigten Dritten gegenüber dem Besteller (d.h. gemäss den Regeln des anwendbaren Produktehaftpflichtrechts).

34

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen und während der ganzen Laufzeit dieses Vertrages beizubehalten, die Produktehaftpflichtschäden bis zu einem Maximalbetrag von CHF [Zahl] pro Schadenfall und Kosten für Rückrufaktionen bis zu einem Maximalbetrag von CHF [Zahl] pro Schadenfall deckt. Er verpflichtet sich, dem Besteller auf dessen Verlangen jederzeit einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu übergeben.

c) Verzug

35

Der Lieferant gerät in Verzug, sobald er einen vereinbarten Liefertermin nicht einhält, ohne dass es einer Mahnung bedürfte. Die Vermutung von Art. 190 Abs. 1 OR gilt als wegbedungen. Im übrigen richten sich die Folgen des Verzuges nach den anwendbaren gesetzlichen Regeln.

36

Der Besteller gerät in Verzug, wenn er Rechnungen des Lieferanten nicht innerhalb der vereinbarten Fristen begleicht. Im Falle des Verzuges schuldet der Besteller einen Verzugszins von 5%. Die übrigen Verzugsfolgen richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Regeln.

d) Liefersicherheit/Ersatzteillieferungen

37

Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er eine vertragskonforme Lieferung (qualitativ oder zeitlich) nicht wird ausführen können, so verpflichtet er sich, den Besteller unverzüglich zu informieren. Zudem verpflichtet er sich, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um eine vertragskonforme Lieferung sicherzustellen. Der Besteller kann dem Lieferanten Hinweise oder Empfehlungen für entsprechende Massnahmen geben.

38

Die Parteien legen in den Produkte- und Prozessspezifikationen (Anhänge 2a bis 2n) fest, inwiefern der Lieferant die Lieferung von Ersatzteilen für die Vertragsprodukte sicherzustellen hat. Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, gilt der Grundsatz, dass der Lieferant für die Dauer von [Zahl] Jahren ab jeder Lieferung von Vertragsprodukten Ersatzteile dazu (in der entsprechenden Ausführungsversion) muss liefern können.

39

Die Parteien legen in den Produkte- und Prozessspezifikationen (Anhänge 2a bis 2n) fest, mit welchen Vorlaufzeiten (Abkündung) der Lieferant die Herstellung eines Vertragsproduktes einstellen kann und welche Möglichkeiten er dem Besteller einräumen muss, um den nahen Bedarf an den entsprechenden Vertragsprodukten noch decken zu können, bis ein Ersatzprodukt evaluiert ist.

e) Deponierung von Produktionsunterlagen

40

Der Lieferant verpflichtet sich, die in Anhang 6 umschriebenen Produktionsunterlagen bei einem gemeinsam zu bestimmenden Dritten zu hinterlegen und Änderungen nachzutragen. Zu diesen Unterlagen gehören alle Angaben, die ein Dritter benötigen würde, um die vom Lieferanten produzierten Vertragsprodukte innert nützlicher Frist herstellen zu können. Der Besteller ist berechtigt, jederzeit die Vollständigkeit der Unterlagen zu kontrollieren. Die Kosten der Hinterlegung trägt [Partei einsetzen].

41

Wenn der Lieferant aus irgendwelchen Gründen während der Vertragsdauer nicht mehr willens oder in der Lage ist, die Vertragsprodukte für den Besteller in technisch einwandfreiem Zustand und zu marktmässigen Konditionen zu produzieren und zu liefern, ist der Besteller berechtigt, diese Unterlagen für den Eigenbedarf kostenlos zu verwenden. Gleichzeitig gelten auch alle allfällig vorhandenen Produktionsrechte als auf den Besteller übertragen. Der Besteller ist berechtigt, diese Unterlagen und Rechte dafür zu benutzen, um für den Eigenbedarf selber oder durch Dritte Vertragsprodukte herzustellen oder herstellen zu lassen. Zu den Gründen, die den Besteller berechtigen, die Unterlagen zu verwenden, gehören namentlich:

– fehlende Bereitschaft oder Unfähigkeit des Lieferanten, während der Vertragsdauer die vom Besteller bestellten Vertragsprodukte vertragsgemäss zu produzieren und zu marktüblichen Konditionen (letzte Preise +/- x%) zu liefern;

– Stellen eines Nachlassgesuches, Eröffnung des Konkurses oder Eintritt in die Liquidation durch den Lieferanten.

f) Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

42

Alle Rechte an Unterlagen (wie Pläne, Skizzen, technische Beschriebe usw.) und den darin dargestellten Gegenständen, die der Besteller dem Lieferanten im Rahmen dieses Lieferverhältnisses übergibt, bleiben beim Besteller. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Unterlagen ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers zu anderen Zwecken zu verwenden, als für die Herstellung und Lieferung der Vertragsprodukte an den Besteller. Namentlich ist er nicht berechtigt, sie für Drittaufträge zu verwenden, zu veröffentlichen oder sonst wie Dritten zugänglich zu machen. Der Lieferant verpflichtet sich, solche Unterlagen nach Beendigung der Vertragsbeziehung unaufgefordert an den Besteller zurückzusenden. Vorbehalten bleibt das Recht des Lieferanten, Kopien zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zurück zu behalten.

43

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder offensichtlich vertraulich sind und die sie im Rahmen der Zusammenarbeit unter diesem Vertrag voneinander erhalten, gegenüber Dritten geheim zu halten. Sie sorgen für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre Mitarbeiter und allfällige Zulieferer oder Unterakkordanten. Diese Geheimhaltungspflicht dauert über das Ende dieses Vertrages hinaus so lange, als der Geheimnisherr ein Geheimhaltungsinteresse hat. Wer behauptet, ein Geheimhaltungsinteresse sei nicht mehr gegeben, ist dafür beweispflichtig.

g) Konkurrenzverbot

44

Der Lieferant verpflichtet sich, an Konkurrenten des Bestellers keine Produkte zu liefern, die die gleichen oder ähnliche Merkmale wie die Vertragsprodukte aufweisen. Zu den Konkurrenten des Bestellers gehören zurzeit insbesondere: [derzeitige Konkurrenzbetriebe auflisten].

h) Konventionalstrafen

45

Verletzt eine Partei oder deren Hilfspersonen die Verpflichtungen gemäss den vorstehenden Kapiteln f) und oder g), so schuldet sie der anderen Partei eine Konventionalstrafe von CHF [Betrag] pro Verletzung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Die Konventionalstrafe ist auf den Schaden anzurechnen.

III. Schlussbestimmungen

A. Beginn, Dauer, Kündigung

46

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung mit Wirkung auf den [Datum] in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

47

Beide Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl, z.B. 6] Monaten auf ein Jahresende (Variante: Monatsende) zu kündigen, erstmals mit Wirkung auf den [Datum].

48

Können sich die Parteien nicht auf die Anpassung der Preise oder Produkt- und Prozessspezifikationen oder der Qualitätsvereinbarung einigen (vgl. Vertragsziffer 4, 7 oder 5) und sind die dortigen Voraussetzungen erfüllt, so ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag ausserordentlich mit einer Frist von 3 Monaten auf ein Monatsende zu kündigen. Der Besteller ist berechtigt, seinen nahen Bedarf an Vertragsprodukten gemäss Vertragsziffer 39 noch zu beziehen.

49

Darüber hinaus ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag jederzeit fristlos zu kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der es der kündigenden Partei nach Treu und Glauben unzumutbar macht, bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin am Vertrag festzuhalten, namentlich:

– jede schwere oder trotz Mahnung wiederholte Vertragsverletzung durch die Gegenpartei;

– die Eröffnung des Konkurses oder eines Nachlassverfahrens über die Gegenpartei;

– [weitere Beispiele wichtiger Gründe für eine fristlose Kündigung].

50

Die Kündigung dieses Vertrages lässt Verpflichtungen unberührt, die während der Vertragsdauer begründet worden sind, namentlich sind Bestellungen, die vor Vertragsende abgegeben worden sind, gemäss Vertrag zu erfüllen und Gewährleistungsansprüche für bereits erhaltene Lieferungen stehen dem Besteller auch nach Vertragsende zu.

B. Verschiedenes

51

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anhänge erfolgen schriftlich. Der Schriftform gleichgestellt sind mündliche Vereinbarungen, die protokolliert worden sind, sobald das Protokoll genehmigt ist.

52

Die Abtretung dieses Vertrages oder Teile daraus an einen Dritten bedarf der Zustimmung der Gegenpartei.

53

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anhänge als ungültig oder nichtig erweisen, so wird davon der Rest des Vertrages nicht berührt. Die entstehende Lücke ist nach Treu und Glauben zu füllen.

54

Die Anhänge 1–n sind Bestandteil dieses Vertrages.

C. Rechtswahl und anwendbares Recht

55

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht unter Einschluss (Variante: Ausschluss) des Wiener Kaufrechts.

56

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag anerkennen beide Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit des ordentlichen Richters am Sitz des Bestellers.

[Ort, Datum, Unterschriften]

Anhänge:

1 Vertragsprodukte (vgl. Vertragsziffer 2)

2a Produktespezifikation für […] (vgl. Vertragsziffer 3, 4, 39)

3a Qualitätsvereinbarung für […] (vgl. Vertragsziffer 4, 5)

4a Preisliste (vgl. Vertragsziffer 6)

5a Vereinbarung betr. Werkzeug für […] (vgl. Vertragsziffer 11)

6 Zu deponierende Produktionsunterlagen (vgl. Vertragsziffer 40)